

| | | |
|---|--|---|
| STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke) vom: 20.08.2014 eingegangen: 20.08.2014 | Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich: | 2. Plenarsitzung Gemeinderat 23.09.2014 2014/0069 36 öffentlich Dez. 4 |
| Strom- und Gassperren wegen ausstehender Zahlungen | | |

1. Hat es in Karlsruhe in den letzten 3 Jahren Gas- oder Stromsperren wegen Nichtbezahlung von Energierechnungen gegeben

a) bei Kunden der Stadtwerke?

Ja

b) bei Kunden anderer Versorger?

Nahezu nein, in den letzten 3 Jahren in der Summe nur 3 Fälle.

c) Wenn ja, wie viele pro Jahr?

2011 1750
2012 1738
2013 1638

2. Welche Möglichkeiten hat bzw. nutzt die Stadt, um Bürger/-innen, die ihre Energierechnung nicht mehr begleichen können, vor Gas- oder Stromsperren zu bewahren?

Die Stadtwerke Karlsruhe bieten folgende Möglichkeiten an:

- Ratenzahlung für Jahres- und Endabrechnungen (befristet auf 6 Monate)
- Einbau von Vorkassenzähler zur besseren Kostenkontrolle

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/SGB XII) kann die Stadt Karlsruhe im Einzelfall Leistungen für Bürger/-innen erbringen. Hierbei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Wenn die verlangten Abschläge bezahlt wurden, so handelt es sich nicht um Schulden, sondern um einen von der Regelleistung umfassten Bedarf. Hier handelt es sich in aller Regel um Forderungen aus Jahresverbrauchsabrechnungen. In diesen Fällen ist (sofern der Bedarf unabweisbar ist und nicht auf andere Weise gedeckt werden kann) die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII zu prüfen (vgl. LSG NSB, Beschluss vom 14. September 2005, L 8 AS 125/05 ER).
- Entsteht die Forderung des Energieversorgers hingegen durch Nichtzahlung der festgesetzten Pauschalen im Abrechnungszeitraum, so handelt es sich um Schulden, bei denen eine Kostenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII unter den dort genannten Voraussetzungen in Frage kommt (vgl. LSG BWB, Beschluss vom 27. März 2008, L 3 AS 1293/08 ER-B).

Die Sperrung der Energieversorgung (Strom, Gas) ist eine dem drohenden Verlust der Wohnung vergleichbare Notlage. Zunächst ist zu prüfen, ob die zivilrechtlichen Voraussetzungen für eine Energiesperre vorliegen.

Nach dem Selbsthilfegrundsatz (§ 2 SGB II) muss der Leistungsberechtigte vor einer Übernahme der Schulden durch den Leistungsträger alle vorrangigen rechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung oder Aufhebung einer Energiesperre bzw. der Sperrung der Wasserversorgung nutzen. Ansonsten würde der Sozialleistungsträger als Ausfallbürge für säumige Kunden der Versorgungsunternehmen dienen. Für eine solche Privilegierung der Versorgungsunternehmen gegenüber anderen Gläubigern von Sozialleistungsempfängern besteht aber kein sachlicher Grund im Sinne des Artikels 3 GG (LSG NRW, Beschluss vom 15. Juli 2005, L1 B 7/05 SO ER).

3. In wie vielen Fällen ist die Stadt in den letzten 3 Jahren entsprechend tätig gewesen?

Von Seiten der Stadtwerke Karlsruhe wurden in den letzten 3 Jahren folgende Ratenvereinbarungen getroffen:

| | |
|------|-----|
| 2011 | 880 |
| 2012 | 646 |
| 2013 | 731 |

Des Weiteren sind aktuell 319 Vorkassenzähler im Stadtgebiet im Einsatz.

Die genaue Anzahl der Fälle kann nicht angegeben werden, da hierzu keine Daten erhoben werden.

Im Bereich des SGB II beim Jobcenter Stadt Karlsruhe wurde auf Nachfrage in den Leistungsteams eine Anzahl von jährlich ca. 585, also 1.755 Fälle in drei Jahren, geschätzt.

Im Bereich des SGB XII beim Sozialamt der Stadt Karlsruhe gab es in den letzten drei Jahren ca. 150 Fälle, in denen über Energiekostenrückstände entschieden werden musste.

4. Verfolgt die Stadt das Prinzip bzw. das Ziel, dass in Karlsruhe niemand einer Gas- oder Stromsperre ausgesetzt wird, wenn aus Einkommensgründen die Energierechnungen nicht mehr beglichen werden können?

In diesem Zusammenhang könnten die Aktivitäten der Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur gGmbH (KEK) genannt werden.

Als Anlage überlassen wir

- a) den Flyer - Thema: Aktion Stromspar-Partner Karlsruhe
- b) die Kopie eines Artikels in der BNN vom 05.09.2014